

27.05.21**Antrag****des Landes Niedersachsen**

Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Punkt 50 der 1005. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 2021

Der Bundesrat möge die Ziffer 3 in folgender Fassung beschließen:

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 4 Absatz 1 Satz 3 – neu – PflSchAnwV)

In Artikel 1 Nummer 2 ist dem § 4 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit ein Land Regelungen einschließlich Ausnahmen und Befreiungen nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes getroffen hat.“

Begründung:

In mehreren Ländern wurden, zumeist im Zuge von Volksbegehren und nachfolgend erzielter kooperativer Vereinbarungen zwischen Naturschutz und Landwirtschaft Regelungen geschaffen, die über das geplante Bundesrecht hinausgehen. Die Länder haben hierbei von der ihnen in § 22 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a PflSchG ausdrücklich eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht. Diese Regelungen dürfen nun nicht durch das Bundesrecht in Frage gestellt werden.

Eine Unberührtheitsklausel zur Aufrechterhaltung derartiger Regelungen ist daher zwingend erforderlich. Die Unberührtheitsklausel reicht nur soweit wie Länderregelungen bestehen. Betrifft die Landesregelung beispielsweise nur Naturschutzgebiete, findet § 4 PflSchAnwV auf die übrigen in Absatz 1 Satz 1 genannten geschützten Gebiete Anwendung.